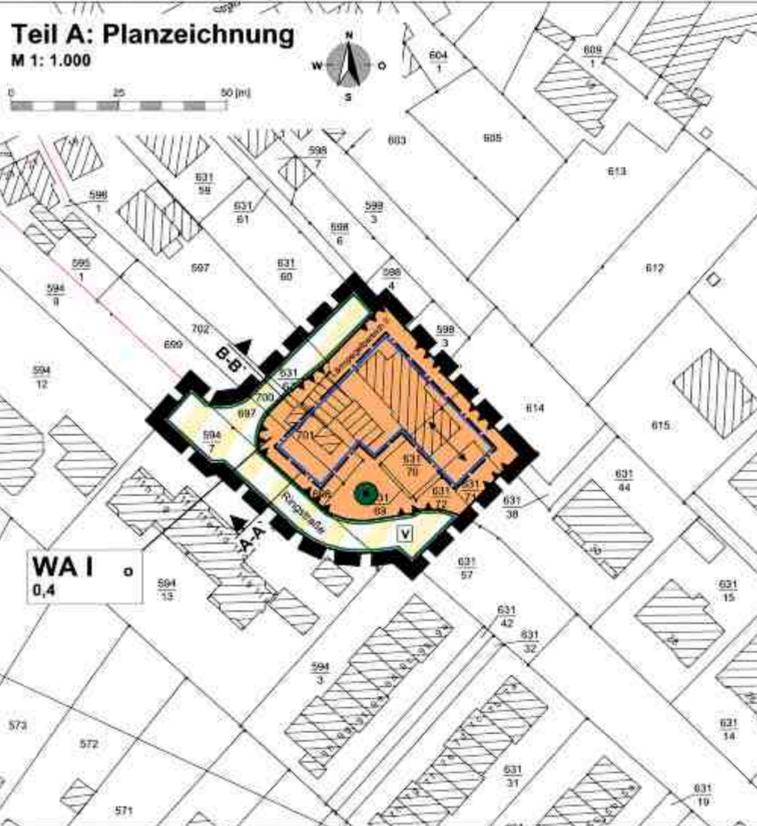


Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a BauGB sowie nach § 84 LBO wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.07.2016 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Stockelsdorf für ein Gebiet nordöstlich der Ringstraße und südlich der Morier Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Teil B: Text

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)
 - Allgemeines Wohngebiet (WA)** (§ 4 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO - als Ausnahmen - genannten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 - 23 BauNVO)
 - Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Ein Überschreiten der festgesetzten Baugrenzen kann ausnahmsweise bei zu mehr als 70 % ihrer Außenfläche verglasten Gebäudeteilen (Wintergärten) oder bei transparenten Terrassenüberdachungen jeweils um bis zu 3 m Tiefe auf einer Länge von bis zu 5 m zugelassen werden.
- Immissionsschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Innerhalb des Lärmpegelbereiches II (siehe Teil A: Planzeichnung) sind als Vorkehrungen zur Minderung der Schalleinwirkungen die Umfassungsbauteile (Wände, Fenster, Decken, Dächer etc.) von Aufenthaltsräumen so auszubilden, dass in den definierten Raumarten und Zeiträumen die folgenden, nach der Anlage zur 24. BImSchV ermittelten Innenraumpegel nicht überschritten werden:

nachts (22-6 Uhr) in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden	33 dB (A)*
tags (6-22 Uhr) in Wohnräumen	43 dB (A)*

(*dB (A) = Dezibel in A-Bewertung)
- Baugestalterische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO)
Dachneigung: Es sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 25 bis 38 Grad zulässig. Ausgenommen von der festgesetzten Dachneigung sind schrägvergente Dachflächen oder flächenmäßig untergeordnete Dachflächen, die von der hauptsächlich vorhandenen Neigung des Daches abweichen.

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) der baulichen Anlagen als Höchstmaß in Quadratmetern (m²)
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
 offene Bauweise

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
 öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 verkehrsberuhigter Bereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und b und § 1a BauGB)

Erhaltung eines Baumes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lärmpegelbereich II Lärmpegelbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

II. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO)

Firstrichtung

III. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flur- und Grundstücksgrenzen

Flurstücksbezeichnung

vorhandene bauliche Hauptanlage

vorhandene bauliche Nebenanlage

Straßenquerschnitt

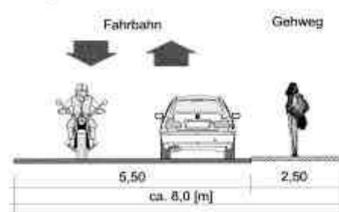
Gesetzliche Grundlagen:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011
- **Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV), auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise

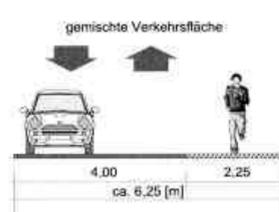
Straßenquerschnitte

M 1:100

A-A' Ringstraße



B-B' Planstraße



Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.12.2014. Der Aufstellungsbeschluss ist in den "Lübecker Nachrichten, Bad Schwartau / Stockelsdorfer Teil" am 02.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden und ergänzend am 02.10.2015 im Internet unter www.stockelsdorf.de.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 12.10.2015 bis zum 20.10.2015 durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 25.09.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit hat am 23.02.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.03.2016 bis zum 21.04.2016 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
Montag, Dienstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
Montag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in den "Lübecker Nachrichten, Bad Schwartau / Stockelsdorfer Teil" am 10.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden und ergänzend am 10.03.2016 im Internet unter www.stockelsdorf.de. Die nach 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gegeben.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 16.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Stockelsdorf, 02.08.2016
Rahlf-Behmann
Die Bürgermeisterin -
- Der katastermäßige Bestand am 16.06.2016 sowie städtebauliche Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bad Schwartau, 28.07.2016
Helten
- Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.07.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 18.07.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Stockelsdorf, 02.08.2016
Rahlf-Behmann
Die Bürgermeisterin -
- Ausfertigung: Die Bebauungsplansatzung der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.
Stockelsdorf, 02.08.2016
Rahlf-Behmann
Die Bürgermeisterin -
- Der Beschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind in den "Lübecker Nachrichten, Bad Schwartau / Stockelsdorfer Teil" am 02.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden und ergänzend am 02.08.2016 im Internet unter www.stockelsdorf.de. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Datum 13.08.2016 in Kraft getreten.

Stockelsdorf, 30. Aug. 2016

1. Stellvertreter
der Bürgermeisterin
Rahlf-Behmann
- Die Bürgermeisterin -

Übersichtsplan

M 1:5.000



Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die 4. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 11

für ein Gebiet nordöstlich der Ringstraße und südlich der Morier Straße

Hinweis: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. ä.) können im Rathaus der Gemeinde Stockelsdorf, Ahrensböcker Straße 7, 23617 Stockelsdorf, eingesehen werden.

Verfasser:

PLANUNG kompakt
STADT

Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax: 04521 / 83 03 993
Mail: stadtp@planung-kompakt.de

